



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 5. August 2024

Nr. 17

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 17/2024

- **Bekanntmachung über die nach dem Abmarkungsgesetz in der bereinigten Fassung vom 06.08.1981 vorgesehene Flurbesichtigung und Grenzbegehung für den nordöstlichen Teil der Gemeindeflur Weilheim**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)**

Bekanntmachung

über die nach dem Abmarkungsgesetz (AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 06. August 1981, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98 geändert worden ist, vorgesehene

Flurbesichtigung und Grenzbegehung

für den nordöstlichen Teil der Gemeindeflur Weilheim - von der Ammer bei Wielenbach über das Anwesen Schörghof, Weiler Steinberg, Farchenbichl bis zur Staatsstraße 2064 nach Seeshaupt.

Termin: Montag 11. November 2024, 7:30 Uhr

Treffpunkt: Weilheimer Rathaus (Parkplatz)

07.45Uhr - Eintreffen an der Flurgrenze Wielenbach im Verlauf des öffentlichen Feld- und Waldweges nördlich von Unterhausen;
Treffpunkt mit den Vertretern der Gemeinde Wielenbach

10.30 Uhr - Eintreffen an der Flurgrenze Magnetsried/Seeshaupt östlich des Weilers Steinberg;
Treffpunkt mit den Vertretern der Gemeinde Seeshaupt

13.00 Uhr - Eintreffen am Zielpunkt Staatsstraße 2064 nach Seeshaupt westlich von Magnetsried

Die zuständigen Vertreter und die Feldgeschworenen der Gemeinden Wielenbach, Seeshaupt und der Stadt Weilheim i.OB sowie die Eigentümer der an die Gemeindegrenzen anliegenden Grundstücke werden hiermit zur Begehung ihrer Flurgrenzen eingeladen und zugleich gebeten, bis zum Grenzbegehungstermin sämtliche Grenzzeichen freizulegen.

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin





Stadt Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Weilheim i.OB erhebt für die Leistungen der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB Gebühren.

- Für alle Fächer wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Höhe der Jahresgebühr richtet sich nach den belegten Fächern, nach der Unterrichtsform, nach der Gruppenstärke und nach der Unterrichtsdauer.
- Die Jahresunterrichtsgebühr für ein Schuljahr wird in der Regel in 12 monatlichen Raten erhoben.
- Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für ein Teilschuljahr, z. B. bei Unterrichtsbeginn im laufenden Schuljahr.

§ 2 Unterrichtsgebühren

1. Musikalische Grundfächer¹

			Jahresgebühr	Monatliche Rate
1.1.	Mus. Früherziehung / Kinderchor	(45 Min.)	276,--	23,--
1.2.	Mus. Grundausbildung / Kinderchor	(45 Min.)	276,--	23,--
1.3.	Elem. Musikpäd. 4-jähr. (Unkostenb.)	(45 Min.)	60,--	

2. Instrumental- / Vokalunterricht

			Jahresgebühr	Monatliche Rate
2.1.	Einzel	1 Schüler 30 Min.	882,--	73,50
2.2.	Einzel, regulär	1 Schüler 45 Min.	1.392,--	116,--
2.3.	Einzel, gefördert	1 Schüler 45 Min.	1.194,--	99,50
2.4.	Einzel, Förderklasse	1 Schüler 2x 45 Min.	1.194,--	99,50
2.5.	Gruppe	2 Schüler 30 Min.	528,--	44,--
2.6.	Gruppe	2 Schüler 45 Min.	732,--	61,--
2.7.	Gruppe	3 Schüler 45 Min.	492,--	41,--
2.8.	Gruppe	3 Schüler 60 Min.	666,--	55,50
2.9.	Gruppe	4 Schüler 45 Min.	402,--	33,50
2.10.	Gruppe	4 Schüler 60 Min.	546,--	45,50

¹ Bei Belegung (MFE/MGA) ist die Teilnahme am Kinderchor kostenlos.

3. Zweitfach (Mehrfächerermäßigung)		Jahresgebühr	Monatliche Rate
3.1.	Einzel, 2. Fach, reg. 1 Schüler	30 Min. 654,--	54,50
3.2.	Einzel, 2. Fach, reg. 1 Schüler	45 Min. 1.080,--	90,--
3.3.	Gruppe, 2. Fach 2 Schüler	30 Min. 318,--	26,50
3.4.	Gruppe, 2. Fach 2 Schüler	45 Min. 504,--	42,--
4. Ensembles (nicht ermäßigungsfähig)		Jahresgebühr	Monatliche Rate
4.1.	bis 11 Teilnehmer	45 Min. 270,--	22,50
5. Orchester / Chor		Jahresgebühr	Monatliche Rate
5.1.	ab 12 Teilnehmer	45 Min. 132,--	11,--
6. Kurse² (z.B. Alphorn, Ukulele, Veeh-Harfe)		Jahresgebühr	Monatliche Rate
6.1.	4 Teilnehmer	45 Min. 330,--	27,50
6.2.	5 – 6 Teilnehmer	45 Min. 306,--	25,50
6.3.	7 und mehr Teilnehmer	60 Min. 306,--	25,50

7. Projekte

Für zeitlich begrenzte Projekte kann die Musikschule kostendeckende Gebühren erheben.

§ 3 Ermäßigungen

1. Gebührenregelung für die Teilnahme an Theoriekursen, Kursen², Ensembles, Orchester, Chöre

1.1. Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- Vokalunterricht belegt haben:

- Theoriekurse frei
- Ensemble/s- und Orchester / Chöre: frei

Die Ensembles oder Orchester / Chöre können in unterschiedlichen Fachbereichen belegt werden.

1.2. Für Schülerinnen und Schüler, die nur Ensembles, Orchester/Chor, Kurse* oder keinen Instrumental-/ Vokalunterricht belegt haben:

Teilnahme in

- einem oder mehreren Ensembles 1x Ensemblegebühr
- Ensemble und Orchester / Chor 1x Ensemblegebühr
- einem oder mehreren Orchestern / Chöre 1x Orchestergebühr

* bei Kursen² zuzüglich der Kursgebühr

Die Ensembles oder Orchester können in unterschiedlichen Fachbereichen belegt werden.

1.3. Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- Vokalunterricht in einem „10er-Block“ belegt haben:

Teilnahme in

- Ensembles oder Orchestern / Chören einmalig 6 Monate ohne Gebühr, dann siehe 1.2.

² Kurse sind Unterrichte, in den die Musikschule keinen entsprechenden Einzel- oder Gruppenunterricht anbietet.

2. Familienermäßigung

Die Gebühren (einschließlich etwaiger Zuschläge für Schülerinnen und Schüler aus nichtangeschlossenen Gemeinden (aktuell Bernried und Tutzing)) werden ermäßigt:

- bei 2 Familienmitgliedern aus einer Familie um 10 %
- bei 3 Familienmitgliedern aus einer Familie um 25 %
- bei 4 Familienmitgliedern aus einer Familie um 40 %
- bei 5 Familienmitgliedern aus einer Familie um 50 %

Bei der Zählung der Familienmitglieder werden Schülerinnen und Schüler nicht berücksichtigt, die ausschließlich „Elementare Musikpädagogik für 4-jährige (§ 1 Abs. 1.3) oder „Orchester/Chor“ (§ 2 Abs. 5.1) belegt haben.

3. Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird - auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren - auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt.

3.1. Stufe 1:

Die Gebühren werden um 25 % ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler,

- wenn das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen niedriger ist als der Vergleichsbetrag. Diese Sozialermäßigung wird nach den „Wesentlichen Eckwerten zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit berechnet. Hierbei wird das monatliche Nettofamilieneinkommen der Summe der Regelbedarfe Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach §§ 20, 23 SGB II der Sozialhilfe plus Kosten für die Unterkunft = Vergleichsbetrag gegenübergestellt.
- die Leistungen nach SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) beziehen.

3.2. Stufe 2:

Die Gebühren werden um 50 % ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die

- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

3.3. Stufe 3:

Die Gebühren werden um 75 % ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler,

- die Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
- Kindergeldzuschlag nach SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) beziehen.

3.4. Stufe 4:

Die Gebühren werden um 80 % ermäßigt für Asylsuchende während ihres Aufenthaltes in Weilheim. Näheres regelt die jeweils gültige Verfügung des Musikschulreferenten.

Der Nachweis wird durch Vorlage entsprechender Bescheide geführt.

4. Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann die Musikschule im Einvernehmen mit der Stadt die Gebühren weitergehend ermäßigen.

5. Geförderte Unterrichtsfächer

Die Musikschule kann im Sinne einer Förderung von selten erlernten Instrumenten Unterrichtsstunden zur Verfügung stellen, für die die Unterrichtsgebühren längstens für ein Jahr lang um die Hälfte reduziert werden.

§ 4 Zuschläge

1. Wartungsgebühr

Die Wartungsgebühr für Klavier und Cembalo beträgt monatlich € 2,50.

2. Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Bernried und Tutzing

- 2.1. Schülerinnen und Schülern aus diesen Partnergemeinden wird auf die jeweils geltenden Gebührensätze nach § 2 mit Ausnahme von Musikalischen Grundfächern und Projekten (§ 2 Abs. 1 und 7) - abzüglich etwaiger Ermäßigungen - ein Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt.
- 2.2. Schülern aus der Gemeinde Tutzing wird außerdem ein Familienbeitrag zur Instrumentenbeschaffung von € 10,00/Jahr berechnet; dieser entfällt bei Teilnahme in Ensemble, Chor und Orchester (§ 2 Abs. 4 und 5) und für Familien, die sich mit ihrer Mitgliedschaft im Förderkreis der Musikschule Tutzing e.V. bereits an der Instrumentenbeschaffung beteiligen.

3. Auswärtige Schülerinnen und Schüler

- 3.1. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Weilheim i.OB oder der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden Bernried und Tutzing gehen mit der Anmeldung eine Sondervereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für die Städtische Musikschule Weilheim i.OB ein.
Dies gilt nicht für Schüler, von denen ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in Weilheim i.OB oder in einer der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden hat.
- 3.2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Schulordnung und dieser Musikschulgebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
- 3.3. Für dieses besondere Benutzungsverhältnis wird ein kostendeckender Zuschlag erhoben
 - In Höhe von 80 % - für Instrumental-/ Vokalunterricht (§ 2 Abs. 2)
- für Zweitfächer (§ 2 Abs. 3)
 - in Höhe von 40 % - Musikalische Grundfächer (§ 2 Abs. 1.1 und 1.2)
- Ensembles und Orchester / Chöre (§ 2 Abs. 4 und 5)
- Kurse² (§ 2 Abs. 6)
 - für Schülerinnen und Schüler, die aktives Mitglied in einem Ensemble/Orchester/Chor der Musikschule oder bei einem der Kooperationspartner der Musikschule sind, oder sich – maximal für ein Jahr – darauf vorbereiten.
- 3.4. Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann nur gewährt werden, wenn durch vertragliche Vereinbarungen deren Ersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.

4. Gebühren für Erwachsene

Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) werden auf die Gebühren nach § 2 Abs. 2 und 3 Aufschläge berechnet:

- in den ersten drei Jahren: zuzüglich 40 %,
- im vierten Jahr: zuzüglich 60 %
- ab dem fünften Jahr: zuzüglich 80 %

Es wird jedes Schuljahr gerechnet, in dem der Unterricht bis zum 15. Feb. aufgenommen worden ist. Der Erwachsenen-Zuschlag in Höhe von 40 % wird nicht weiter erhöht bei Erwachsenen,

- die nur ein Ensemble-/ Orchester/Chor-Fach belegt haben, oder
- die einen Kurs² belegen,
- die Instrumentalunterricht belegen und mit diesem Instrument darüber hinaus in einem der Ensembles oder Orchester der Musikschule oder deren Kooperationspartner³ aktiv mitwirken, oder sich – maximal für ein Jahr – darauf vorbereiten.

§ 5 Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Gebührenerhöhungen

1. Beginn der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem offiziellen Beginn des Unterrichts.

2. Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat.

Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

3. Gebührenerhöhung

Ändert sich die Gruppenstärke im Instrumental- und Vokalunterricht im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so werden am Ersten des Folgemonats die Gebühren entsprechend angepasst. Der Gebührenschuldner wird unverzüglich im Falle dieser Gebührenkorrektur informiert. Er kann in diesem Fall sich, bzw. die Schülerin, bzw. den Schüler zum jeweiligen Monatsende vom Unterricht abmelden.

§ 6 Rückerstattung von Unterrichtsgebühren

1. Unterrichtsausfälle

Von der Schülerin, bzw. vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren bzw. Nachholunterricht. Nur bei Erkrankung der Schülerin, bzw. des Schülers von ununterbrochen drei und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Ausschlussfrist für Rückerstattungen für ein abgelaufenes Schuljahres ist das Ende des Haushaltsjahres (15. Dezember des jeweiligen Jahres).

2. Verhinderung der Lehrkraft

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

3. Ersatzunterricht

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, bzw. behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt (wie z.B. Unwetter etc.) kann die Musikschule den Unterricht mittels digitaler Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erteilen. Dieser Ersatzunterricht begründet keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung, bzw. auf Nachholunterricht.

§ 7 Auflösung des Unterrichtsvertrages

1. Vorzeitige Auflösung des Unterrichtsvertrages

Unterrichtsvertrag und Gebührenschild können durch die Musikschule nur aufgehoben werden, wenn die Schülerin, bzw. der Schüler - aus weder von ihm selbst, noch von deren Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen - den Unterricht nicht mehr wahrnehmen kann.

2. Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresgebühr

Wenn eine Schülerin, bzw. ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingezogen werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 8 Instrumentenvermietung

Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Ein Anspruch auf Anmietung eines Instrumentes besteht nicht.

1. Vermietung von Instrumenten

Für die Vermietung von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Mietgebühr richtet sich nach dem Zeitwert des Instruments.

Sie wird monatlich (in der Regel von September bis einschließlich Juli) erhoben und beträgt für Instrumente incl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer mit einem Zeitwert

- | | | | |
|--------|------------|---------|--|
| • bis | 1.000,00 € | 11,00 € | |
| • bis | 1.500,00 € | 15,50 € | |
| • bis | 2.500,00 € | 19,50 € | Die Instrumente sind während der Mietdauer |
| • über | 2.500,00 € | 24,00 € | über die Musikschule versichert. |

2. Leihinstrumente

In Absprache mit der Musikschulleitung können Instrumente verliehen werden. Die Haftung für entlehene Instrumente obliegt dem Entleiher.

§ 9 Fälligkeit und Erhebung

1. Fälligkeit

Die Gebührenschild wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. In der Regel werden die Gebühren jeweils am 10. des laufenden Monats per Lastschrift abgebucht (zu Schuljahresbeginn findet die erste Abbuchung in der Regel im November statt, rückwirkend für 3 Monate).

2. **Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug können die Gebühren für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung) vom 31.07.2023 außer Kraft.

Weilheim i.OB, 22.06.2024

Stadt Weilheim i.OB



Markus Loth
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.08.2024
(digital unter www.weilheim.de)